Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 26.

(Nr. 2311.) Ministerial-Erklärung über die zwischen der diesseitigen und der Fürstlich Reuß-Plauischen gemeinschaftlichen Landes-Regierung zu Gera abgeschlossene Uebereinkunft, um hinsichtlich des Schutzes der gewerblichen Waarenbezeichnungen in den Königlichen Staaten auf der einen Seite und in den gesammten Landen der Fürstlich Reuß-Plauischen jüngeren Linie auf der andern Seite, die gegenseitige Gleichstellung der beiderseitigen Unterthanen herbeizuführen; D. d. den 5. Oktober und bekannt gemacht den 8. November 1842.

Gemäß dem §. 4. des Königlich Preußischen Gesetzes vom 4. Juli 1840. betreffend den Schutz der Waarenbezeichnungen, sollen die Bestimmungen der §§. 1. 2. dieses Gesetzes auch zu Gunsten der Unterthanen derjenigen fremden Staaten in Anwendung gebracht werden, mit welchen wegen der deshalb zu beobachtenden Reziprozität Uebereinkunft getroffen worden ist. Nachdem nunmehr die Königlich Preußische Regierung auf der einen Seite und die beiden Regierungen der Fürstlich-Reußischen Lande jüngerer Linie, namentlich also die Fürstliche Regierung von Reuß-Schleiz und die Fürstliche Regierung von Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, mit Einschluß der diesen beiden Regierungen gemeinschaftlichen Herrschaft Gera, auf der andern Seite unter sich übereingekommen sind, gegenseitig ihre beiderseitigen Unterthanen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen einander gleich zu stellen und zu behandeln, so wird hierdurch Seitens des unterzeichneten Königlich Preußischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten noch besonders und ausdrücklich erklärt, daß die Bestimmungen der §§. 1. 2. des erwähnten Gesetzes vom 4. Juli 1840. auch zum Schutze der Unterthanen der gesammten Fürstenthümer Reuß jüngerer Linie in der ganzen Preußischen Monarchie Anwendung finden sollen.

(Ausgegeben zu Berlin den 9. Dezember 1842.)

Hierüber ist Königlich Preußischer Seits die gegenwärtige Ministerial-Erklärung unter Beifügung des Königlichen Insiegels ausgefertigt worden.

Berlin, den 5. Oktober 1842.

(L. S.)

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Frh. v. Bülow.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine entsprechende Erklärung der Fürstlich-Reuß-Plauischen gemeinschaftlichen Landesregierungen zu Gera ausgetauscht worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 8. November 1842.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
Frh. v. Bülow.

(Nr. 2312.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 14. November 1842., betreffend die Uebertragung der Leitung der Verwaltung der Domainen und Forsten an den Grafen zu Stolberg-Wernigerode.

Ich benachrichtige das Staatsministerium, daß Ich dem wiederholten Ansuchen des Staatsministers von Ladenberg, ihn bei seinem vorgerückten Alter wegen Erschöpfung seiner Kräfte mit dem 1. Dezember d. J. in den Ruhestand zu versetzen, nachgegeben, und von diesem Zeitpunkte ab, dem Staats-Minister, Grafen zu Stolberg-Wernigerode unter Beibehaltung seiner bisherigen Stellung in dem Ministerium Meines Königlichen Hauses, die Leitung der Verwaltung der Domainen und Forsten in gleicher Weise, wie solche dem Staatsminister von Ladenberg anvertraut gewesen, übertragen habe.

Charlottenburg, den 14. November 1842.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Nr. 2313.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 23. November 1842., die Ernennung des Ober-Regierungsraths Köhler und des Stadtältesten Knoblauch zu Mitgliedern der Hauptverwaltung der Staatsschulden betreffend.

Auf die Mir Seitens des Staatsrathes gemachten Vorschläge habe Ich den Ober-Regierungsrath Köhler zum dritten und den Stadtältesten Knoblauch zum vierten Mitgliede der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden ernannt, auch wegen deren Verpflichtung das Erforderliche an den Justizminister verfügt, wovon Ich Sie mit dem Auftrage in Kenntniß setze, diese Ernennungen durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 23. November 1842.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Rother.

Register
zur Gesetz-Sammlung, Jahrgang 1842.

Bemerkung. Die am Schlusse der einzelnen Bestimmungen befindlichen Zahlen weisen auf die Seiten hin. — Abkürzungen: A. K. O. (Allerhöchste Kabinets-Order.) G. (Gesetz.) V. (Verordnung.)

I. Sachregister.

C.

(Ca. — Cl. — Co. — Cr. — Cu., s. Ka — Kl. u. s. w., mit Ausschluß der Eigennamen.)

D.

E.

H.

Maß-

Q.

R.

S.

T.

U.

Z.

II. Personal-Register. 1842.

